

Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 86 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:*

Art. 1 Fonds

¹ Der Fonds zur Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs (Fonds) ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

² Das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005³ ist subsidiär anwendbar.

Art. 2 Zweck

¹ Die Mittel des Fonds dienen der effizienten und umweltverträglichen Bewältigung der für eine leistungsfähige Gesellschaft und Wirtschaft erforderlichen Mobilität.

² Der Einsatz der Mittel basiert auf einer Gesamtschau des Verkehrs, welche:

- a. alle Verkehrsträger und -mittel mit ihren Vor- und Nachteilen einbezieht;
- b. wirksame Alternativen gegenüber neuen Infrastrukturen vorzieht;
- c. die langfristige Finanzierbarkeit und die Finanzlage der öffentlichen Hand berücksichtigt;
- d. die Koordination mit der Siedlungsentwicklung und den Schutz der Umwelt beachtet.

Art. 3 Fondsrechnung

¹ Die Fondsrechnung besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz.

² Die Erfolgsrechnung weist aus:

- a. als Ertrag:
 1. die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen;
 2. die Einlagen aus der Spezialfinanzierung nach Artikel 86 Absatz 5 BV;

SR

¹ SR 101

² BBl

³ SR 611.0

3. die Aktivierung der Nationalstrassen im Bau;
 4. die Aktivierung der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs;
 5. die Erträge im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Nationalstrassen durch das Bundesamt für Strassen.
- b. als Aufwand:
1. die Entnahmen für die Finanzierung der Nationalstrassen und die Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsverkehr) nach Artikel 3 Buchstaben a und b^{bis} des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁴ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG);
 2. die Wertberichtigung der Nationalstrassen im Bau und der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs;
 3. die Entnahmen aus dem Fonds nach Artikel 86 Absatz 5 BV.

³ Die Bilanz weist aus:

- a. unter den Aktiven: das Umlauf- und das Anlagevermögen;
- b. unter den Passiven: das Fremd- und das Eigenkapital.

Art. 4 Einlagen

Der Bundesrat beantragt mit dem Voranschlag die Höhe der dem Fonds zuzuweisenden Mittel, soweit diese nicht bereits in der Bundesverfassung bestimmt ist.

Art. 5 Entnahmen

¹ Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Fonds jährlich entnommen werden. Die Mittel werden auf die folgenden Aufgaben aufgeteilt:

- a. Nationalstrasseninfrastruktur nach Artikel 3 Buchstabe a MinVG
 1. Betrieb, Unterhalt und Ausbau im Sinne von Anpassungen,
 2. Ausbauschritte sowie grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz, und
 3. Fertigstellung;
- b. Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs nach Artikel 3 Buchstabe b^{bis} MinVG.

² Die Mittel für die Finanzierung der Nationalstrassen haben vorrangig den Bedarf für den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrasseninfrastruktur sicherzustellen.

⁴ SR 725.116.2

³ Werden die Arbeiten für die Ausbauschritte und grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz rascher als geplant ausgeführt und entwickeln sich die Kosten erwartungsgemäss, so kann der Bundesrat den im laufenden Jahr dafür bewilligten Voranschlagskredit um bis zu 15 Prozent erhöhen.

Art. 6 Zahlungsrahmen

Die Bundesversammlung beschliesst für die Entnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 jeweils einen vierjährigen Zahlungsrahmen.

Art. 7 Verpflichtungskredite

¹ Die Bundesversammlung beschliesst Verpflichtungskredite für:

- a. die Ausbauschritte im Nationalstrassennetz und grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2;
- b. Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b.

² Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Verpflichtungskredite nach Absatz 1 in der Regel alle 4 Jahre.

Art. 8 Berichterstattung

Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung zusammen mit der Botschaft zur Bewilligung des Zahlungsrahmens und der Verpflichtungskredite:

- a. über den Anlagenzustand und die Auslastung der Nationalstrasseninfrastruktur;
- b. über den Stand der Umsetzung der Ausbauschritte im Nationalstrassennetz und über die geplanten nächsten Ausbauschritte;
- c. über den Stand des Programms im Agglomerationsverkehr sowie über die geplanten nächsten Generationen.

Art. 9 Verschuldung, Reserve und Verzinsung

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden.

² Er bildet eine angemessene Reserve. Mittel dürfen der Spezialfinanzierung gestützt auf Artikel 86 Absatz 5 BV zugewiesen werden, wenn die angemessene Reserve überschritten ist. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen des Beschlusses zum Voranschlag.

³ Guthaben werden nicht verzinst.

Art. 10 Genehmigung der Rechnung und der Finanzplanung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Fondsrechnung zur Genehmigung.

² Er erstellt für den Fonds eine Finanzplanung über die drei dem Voranschlag folgenden Jahre und bringt sie der Bundesversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis.

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006⁵ (IFG) wird aufgehoben.

Art. 12 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 13 Übergangsbestimmung

¹ Der Fonds übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Aktiven und Passiven des Infrastrukturfonds nach dem IFG⁶. Die dem Fonds zustehende anteilige Rückstellung der Spezialfinanzierung Stassenverkehr wird diesem innerhalb von drei Jahren über die Bundesrechnung zugewiesen.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die anteilige Liquiditätsreserve des Infrastrukturfonds für die Aufgabe «Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen» der Bundesrechnung als Einnahme verbucht und der Spezialfinanzierung Strassenverkehr gutgeschrieben.

³ Die Verpflichtungskredite, die für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, werden dem Fonds belastet. Der Bundesrat kann die entsprechenden Höchstbeträge um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat veröffentlicht dieses Gesetz im Bundesblatt, wenn der Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr von Volk und Ständen angenommen worden ist.

³ Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss in Kraft.

⁵ AS 2007 6017, 2010 5003, 2011 1753, 2012 6989

⁶ AS 2007 6017, 2010 5003, 2011 1753, 2012 6989

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 22. März 1985⁷ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe

Ingress

gestützt auf die Artikel 82, 83, 85a und 86 der Bundesverfassung,

Art. 4 Abs. 2, 5 und 6

² Aufgehoben

⁵ Der Anteil für die nicht werkgebundenen Beiträge wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt mindestens 26 Prozent der für den Strassenverkehr bestimmten Mineralölsteuer gemäss Artikel 86 Absatz 4 BV.

⁶ Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr bildet eine angemessene Rückstellung. Mittel dürfen dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr gestützt auf Artikel 86 Absatz 5 BV zugewiesen werden, wenn die angemessene Rückstellung überschritten ist. Die Zuweisung des Überschusses erfolgt im Rahmen der Beschlusses zum Voranschlag.

Art. 13 Abs. 3 zweiter und dritter Satz

³ ... Dabei gewichtet er den Faktor Höhenlage und Bergstrassencharakter viermal höher als die anderen Faktoren. Er hört die Kantone vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen an.

Art. 14 Pauschalbeiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen

¹ Der Bund leistet bis Ende 2027 Pauschalbeiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen. Diese bemessen sich nach der Strassenlänge.

² Der Bundesrat bezeichnet die begünstigten Kantone.

⁷ SR 725.116.2

³ Der bereits beschlossene Verpflichtungskredit für die Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen bleibt in Kraft. Der Bundesrat kann den entsprechenden Höchstbetrag um die ausgewiesene Teuerung erhöhen.

Art. 17a Abs. 2 und 2^{bis}

² Die Beiträge werden für Infrastrukturmassnahmen zugunsten des Strassen- und Schienenverkehrs sowie des Langsamverkehrs ausgerichtet, soweit sie zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs führen und nicht bereits durch andere Bundesmittel finanziert werden.

^{2bis} Wenn mit dem Einsatz von speziellem, der Feinerschliessung dienendem Rollmaterial erhebliche Infrastrukturmassnahmen eingespart werden, können auch Beiträge an die entsprechenden Mehrkosten des Rollmaterials geleistet werden.

Art. 17e Beitragssätze und Höchstbeiträge

¹ Der für ein Agglomerationsprogramm festgelegte Beitragssatz gilt auch für die einzelnen Massnahmen, die aus dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr finanziert werden. Der Höchstbeitrag für ein Agglomerationsprogramm ist deshalb die Summe der Höchstbeiträge der einzelnen Massnahmen.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt Fristen für den Beginn der Ausführung der Bauvorhaben fest. Der Anspruch auf die Auszahlung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Baubeginn nicht innerhalb der festgelegten Frist erfolgt.

Art. 37 Abs. 2

² Das UVEK legt das Verfahren der Beitragsgewährung fest.

2. Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁸

Art. 19 *Sachüberschrift*

Verwendung der Abgabe durch Bund und Kantone

Art. 19a Verwendung der Mittel aus der Erhöhung der Abgabe ab 2008

Die Mittel, die den Kantonen aus der Erhöhung der Abgabe ab 2008 zusätzlich zustehen, werden für die Ausrichtung von Beiträgen zur Substanzerhaltung der Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen nach Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁹ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe verwendet.

⁸ SR 641.81

⁹ SR 725.116.2

3. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁰

Art. 12 Abs. 2

Hauptvariante:

² Der Mineralölsteuerzuschlag beträgt 450 Franken je 1000 l bei 15°C.

Nebenvariante:

² Der Mineralölsteuerzuschlag beträgt 420 Franken je 1000 l bei 15°C.

Art. 12d Teuerungsausgleich

¹ Der Bundesrat kann den Steuertarif nach Artikel 12 um die Teuerung erhöhen, wenn:

- a. seit der letzten Anpassung oder dem letzten Teuerungsausgleich des jeweiligen Tarifs der Index nach Absatz 3 um mindestens 3 Prozent gestiegen ist; und
- b. die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr dies erfordern.

² Massgeblich ist der Baupreisindex für den Tiefbau.

4. Bundesgesetz vom 8. März 1960¹¹ über die Nationalstrassen

Art. 11a Strategisches Entwicklungsprogramm

¹ Die Nationalstrassen werden im Rahmen eines strategischen Entwicklungsprogramms schrittweise ausgebaut.

² Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus, zu notwendigen Anpassungen des strategischen Entwicklungsprogramms und zum nächsten geplanten Ausbauschritt vor.

Art. 11b Ausbauschritte im Nationalstrassennetz

¹ Die Erlasse zu den einzelnen Ausbauschritten ergehen in der Form des Bundesbeschlusses. Die Bundesbeschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat zeigt in den Botschaften zu den Ausbauschritten insbesondere die Folgekosten auf.

¹⁰ SR 641.61

¹¹ SR 725.11